



VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

6800 Feldkirch, Vorstadt 26, Tel. (05522) 21122
 Bankverbindung: Sparkasse Feldkirch 0000-015776

Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag
Rotheneturmstraße 13
1010 Wien

14.9.1992 Mt.d

**Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag**
eing. 15. Sep. 1992
fach, mit Beilagen

Betreff: Zl. 246/92, Konkursordnungsnovelle

Sehr geehrte Herren Kollegen!

FU Ref. Dr. Slezak

Wien 15.09.92

R
 ✓ 16.9.
 NC

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer erlaubt sich keine Stellungnahme zur Sinnhaftigkeit des sogenannten Privatkonkurses. Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende erhebliche Bedenken:

1. Die Rechtsanwälte werden an einer Mitwirkung im Privatkonkurs weitestgehend ausgeschlossen, was strikt abgelehnt wird: Im außergerichtlichen Verfahren werden ausschließlich die Schuldnerberatungsstellen tätig, die von den Ländern eingerichtet und finanziert werden. Im gerichtlichen Verfahren wird die gesamte Verfahrensführung den Richtern und Rechtspflegern zugewiesen; ein Masseverwalter soll nur in Ausnahmefällen bestellt werden. In den Erläuterungen auf Seite 46 ff des Entwurfes wird daher festgestellt, daß es zu einer stärkeren Belastung der Länder und Gerichte kommen wird, wobei allein bei der Justiz der jährliche Personal- und Sachaufwand mit rund S 35 Mio angesetzt wird.

Rechtsberatung jeder Art gehört zu den ureigensten Aufgaben der Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltschaft hat sich daher dagegen zu verwahren, daß wiederum ein Teil dieser Aufgaben - die Schuldnerberatung - öffentlichen Stellen übertragen wird. Wir können uns durchaus vorstellen, daß sowohl das außergerichtliche als auch das gerichtliche Verfahren weitestgehend von Rechtsanwälten abgewickelt wird, die hiefür einen von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Pauschalbetrag erhalten. Dieser müßte sich an der Kostenersparung der Länder und des Bundes orientie-

2. Folgende Vorgangsweise wäre vorzusehen:

Bei Eröffnung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens gemäß § 213 ff KO oder bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gemäß § 198 ff KO ist ein von der zuständigen Kammer aus einer Liste gemäß § 46 RAO zu benennender Verwalter zu bestellen. Für den Fall, daß das außergerichtliche Vergleichsverfahren in ein gerichtliches Konkursverfahren übergeführt wird, würde der für das außergerichtliche Verfahren bestellte Verwalter gleichzeitig als Massenverwalter fungieren, was den Vorteil bietet, daß ein Gläubigerverzeichnis bereits vorliegt und der Verwalter in die Materie eingearbeitet ist.

Für die Tätigkeit als außergerichtlicher Verwalter bzw. gerichtlicher Massenverwalter wäre ein direkt auszuzahlendes Pauschalhonorar vorzusehen; dieses Honorar wäre im Falle des Scheiterns des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens und gleichzeitiger Eröffnung eines "Anschluß"-Konkurses zu verdoppeln.

Dieser Verwalter müßte gleichzeitig die Treuhandfunktion ausüben.

3. Zu überlegen wäre, ob das komplizierte, einen Stufenplan beinhaltende Verfahren nicht verkürzt oder zumindestens unter entsprechender Fristsetzung beschleunigt werden sollte.

Wir glauben, daß die Höhe dieser Pauschalgebühr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten einerseits und der erwarteten Fälle andererseits mit einer sinnvollen Höhe festgesetzt werden kann. Bei Bestellung der Verwalter durch die Rechtsanwaltskammern analog der Verfahrenshilfe ist gewährleistet, daß der willkürlichen Bestellung von Verwaltern (und damit ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Rechtsanwälte) nach dem derzeitigen Insolvenzrecht ein Riegel vorgeschnitten wird.

Ich hoffe, daß diese Anregungen auch bei der Delegiertentagung in Graz diskutiert werden können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Für den Ausschuß der
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Der Präsident: